

Gleichbehandlungsbericht 2022

von der

EWE NETZ GmbH

EWE GASSPEICHER GmbH

Jährlicher Bericht über die bis zum 31.12.2022
getroffenen Maßnahmen zur
diskriminierungsfreien Ausübung des
Speicher- und Netzbetriebes

Oldenburg, 29. März 2023



I.	Präambel.....	3
II.	Rechtsgrundlage	4
III.	Selbstbeschreibung des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens	4
	1. EWE-Konzern	4
a)	<i>EWE AG</i>	<i>5</i>
b)	<i>EWE VERTRIEB GmbH</i>	<i>6</i>
c)	<i>EWE TRADING GmbH.....</i>	<i>7</i>
	2. Aufbau der EWE NETZ GmbH.....	8
	3. Aufbau der EWE GASSPEICHER GmbH.....	12
IV.	Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netz- und Speichergeschäfts.....	14
	1. EWE NETZ	14
a)	<i>Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Daten (z.B. Preisblätter)</i>	<i>14</i>
b)	<i>Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung</i>	<i>15</i>
c)	<i>Informatorisches Unbundling im IT-Umfeld</i>	<i>15</i>
d)	<i>REGIS – Regulierungsmanagementsystem</i>	<i>15</i>
	2. EWE GASSPEICHER	16

V. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	17
1. Der Gleichbehandlungsbeauftragte.....	17
2. Gleichbehandlungsprogramm und Schulungskonzept.....	17
3. Überwachungstätigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten im..... Berichtszeitraum abgestellte Verstöße gegen die Unbundling-Vorgaben ..	19
VI. Geschäftsprozesse	19
1. Marktpartnerkommunikation.....	19
2. Verbraucherbeschwerden.....	19
3. Ladesäuleninfrastruktur	20
4. Wasserstoff.....	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Geschäftsbereiche des EWE-Konzerns (Stand 2022)	5
Abbildung 2 - Darstellung des EWE NETZ-Netzgebiets.....	8

Anlagen

Anlage 1 – Organisationsstruktur der EWE Gesellschaften

Anlage 2 – Angepasstes Gleichbehandlungsprogramm

I. Präambel

Mit diesem Bericht kommen die EWE NETZ GmbH (im Folgenden: EWE NETZ) und die EWE GASSPEICHER GmbH (im Folgenden EWE GASSPEICHER) ihrer Verpflichtung aus §§ 7a Abs. 5 und 7b i.V.m. 7a Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach. Hiernach sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen dazu verpflichtet, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs, sowie für die mit dem Speicherbetrieb befassten Mitarbeiter, ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netz- und Speichergeschäfts (Gleichbehandlungsprogramm) festzulegen, den Mitarbeitern dieser Unternehmen und der Regulierungsbehörde bekannt zu machen und dessen Einhaltung durch eine natürliche oder juristische Person (Gleichbehandlungsbeauftragten) zu überwachen. Im Gleichbehandlungsprogramm sind darüber hinaus sowohl die Pflichten der Mitarbeiter als auch mögliche Sanktionen festzulegen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte legt der Regulierungsbehörde jährlich spätestens zum 31. März einen Bericht über die nach § 7a Abs.5 S. 3 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres vor und veröffentlicht diesen.

Im Folgenden werden die Maßnahmen dargestellt, die zur Sicherstellung der diskriminierungsfreien Ausübung des Netz- sowie des Speichergeschäfts entwickelt und implementiert worden sind.

Dieser Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und wird vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten von EWE NETZ und EWE GASSPEICHER:

Christian Goldbach

Cloppenburger Str. 302

26133 Oldenburg

Tel.: 0441 / 4808 – 1150

mailto: gleichbehandlungsbeauftragter@ewe-netz.de

Die entsprechende Veröffentlichung ist im Internet unter folgenden Links einsehbar:

<https://www.ewe-netz.de/ueber-uns/service/downloads>

<https://www.ewe-gasspeicher.de/gleichbehandlungsbericht>

II. Rechtsgrundlage

Dieser Gleichbehandlungsbericht wird auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in der jeweils aktuellen Fassung erstellt.

Im EnWG werden die folgenden Arten der Entflechtung unterschieden:

- § 6a EnWG - Informatorische Entflechtung
- § 6b EnWG - Buchhalterische Entflechtung
- § 7 EnWG - Rechtliche Entflechtung
- § 7a EnWG - Operationelle Entflechtung
- § 7b EnWG - Entflechtung von Speicheranlagenbetreibern
- § 7c EnWG - Ausnahme für Ladepunkte und Elektromobile; Verordnungserm

III. Selbstbeschreibung des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens

1. EWE-Konzern

Der EWE Konzern hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1929 zu einem Mehrspartenunternehmen entwickelt, das mit den Segmenten Energie, Telekommunikation und Informationstechnologie die Schlüsselbranchen der Energieversorgung von morgen verbindet. Mit

mehr als 10.185 Mitarbeitern und ca. 8,5 Milliarden Euro Umsatz (vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung durch die PwC) im Geschäftsjahr 2022 gehört EWE zu den größten kommunalen Unternehmen Deutschlands.

Eine Darstellung der Geschäftsbereiche des Gesamtkonzerns während des Berichtszeitraums mit seinen wesentlichen Tochtergesellschaften sowie den assoziierten Unternehmen ist im nachfolgenden Organigramm dargestellt:

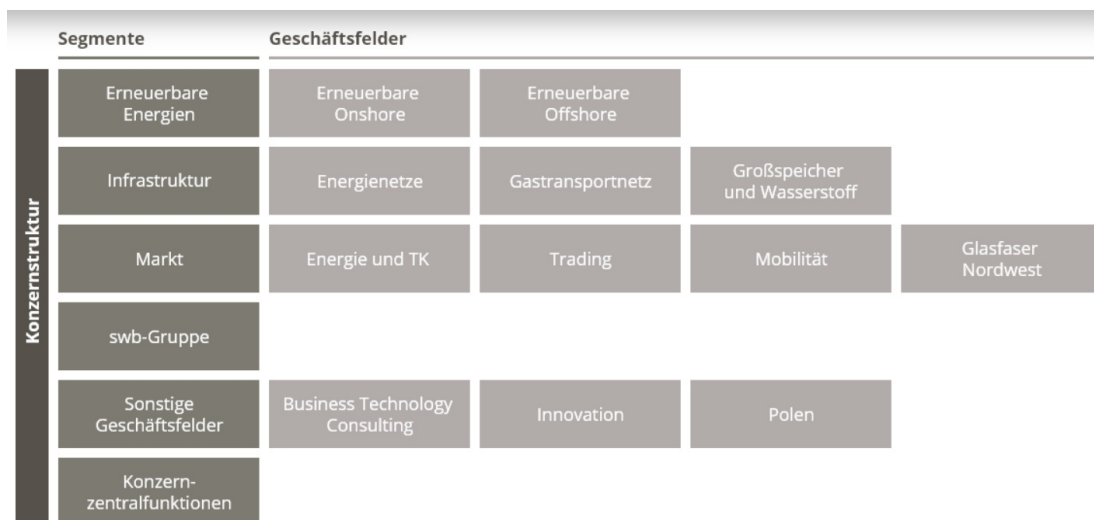


Abbildung 1 - Geschäftsbereiche des EWE-Konzerns (Stand 2022)

Quelle: <https://www.ewe.com/de/ueber-uns/konzern/konzernstruktur>

a) EWE AG

Im Geschäftsjahr 2022 haben sich personelle Veränderungen im Vorstand der EWE AG ergeben. So ist Michael Heidkamp als Vorstand Markt zum 31.07.2022 aus dem Unternehmen ausgeschieden. Interimsweise wurden seine Aufgaben auf die übrigen Vorstandsmitglieder wie folgt verteilt, eine Nachbesetzung erfolgt im Laufe des Jahres 2023.

Der Vorstand der EWE AG hat sich im Jahr 2022 wie folgt zusammengesetzt:

Stefan Dohler (Vorstandsvorsitzender)	Strategische Ausrichtung des Konzerns, Verantwortung für den Teilkonzern swb und für das Teilressort IT; nach dem 31.07. zusätzliche Übernahme der Verantwortung für Kundenservice und Vertrieb.
Michael Heidkamp	Markt, Verantwortung für das Auslandsgeschäft (Polen) (bis 31.07.2022)
Wolfgang Mücher	Finanzressort, Bereiche Controlling, Rechnungswesen, Finanzen und Investor Relations; nach dem 31.07. zusätzlich Übernahme des Geschäftsfelds Mobilität.
Dr. Urban Keussen	Technik; nach dem 31.07. zusätzlich Übernahme des Bereichs Telekommunikation
Marion Rövekamp	Personal und Recht; nach dem 31.07. zusätzliche Übernahme der Verantwortung für den Teilkonzern in Polen (EWE Polska)

b) EWE VERTRIEB GmbH

Die EWE VERTRIEB GmbH, eine 100-prozentige Tochter der EWE AG, ist für die Belieferung von Strom- und Erdgaskunden zuständig.

Die Zusammensetzung der Geschäftsführung hat sich im Berichtszeitraum 2022 nicht verändert. So verantworten nach wie vor Herr Oliver Bolay und Herr Ludwig Kohnen die Geschäfte der EWE VERTRIEB GmbH.

Hauptsitz der Gesellschaft ist Oldenburg, Cloppenburger Str. 310, 26133 Oldenburg.

c) EWE TRADING GmbH

Die EWE TRADING GmbH ist ebenfalls eine 100-prozentige Tochter der EWE AG. Sie bündelt den Energiehandel im Konzern. In der Geschäftsführung der EWE TRADING haben sich auch im Jahr 2022 Veränderungen ergeben. So ist Herr Dirk Eichholz Ende September 2022 aus der Geschäftsführung wieder ausgeschieden. Sein Nachfolger ist Herr Dr. Thomas Rupp, der bereits zum 15.08.2022 als Geschäftsführer der EWE Trading berufen wurde. Unverändert war Herr Dr. Sven Orłowski weiterhin das ganze Jahr 2022 über als Geschäftsführer tätig.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in der Straße Am Weser-Terminal 1 in 28217 Bremen.

2. Aufbau der EWE NETZ GmbH

Die EWE NETZ GmbH mit Hauptsitz in Oldenburg (Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg) betreibt ein umfangreiches Strom- und Erdgasnetz im Ems-Weser-Elbe-Gebiet und flächendeckende Erdgasnetze in Brandenburg, Rügen und Nordvorpommern. Das Stromnetz misst eine Länge von ca. 80.000 Kilometern und das Gasnetz von ca. 55.000 Kilometern und befindet sich vollumfänglich im Eigentum der EWE NETZ GmbH.

Darüber hinaus betreibt EWE NETZ Trinkwassernetze und ein weit verzweigtes Telekommunikationsnetz. Diesbezüglich nimmt EWE NETZ an dem von der Bundesnetzagentur eingerichteten Infrastrukturatlas teil.

Zu den Hauptaufgaben von EWE NETZ zählen die Betriebsführung, Instandhaltung, Wartung und der Ausbau der Netzinfrastruktur sowie der Netzvertrieb. EWE NETZ ist in sechs Netzregionen an über 80 Standorten vertreten, so dass eine starke Präsenz mit hoher Versorgungssicherheit und schnellen Einsatzmöglichkeiten gewährleistet ist.

Übersicht der Netzgebietsstruktur von EWE NETZ:

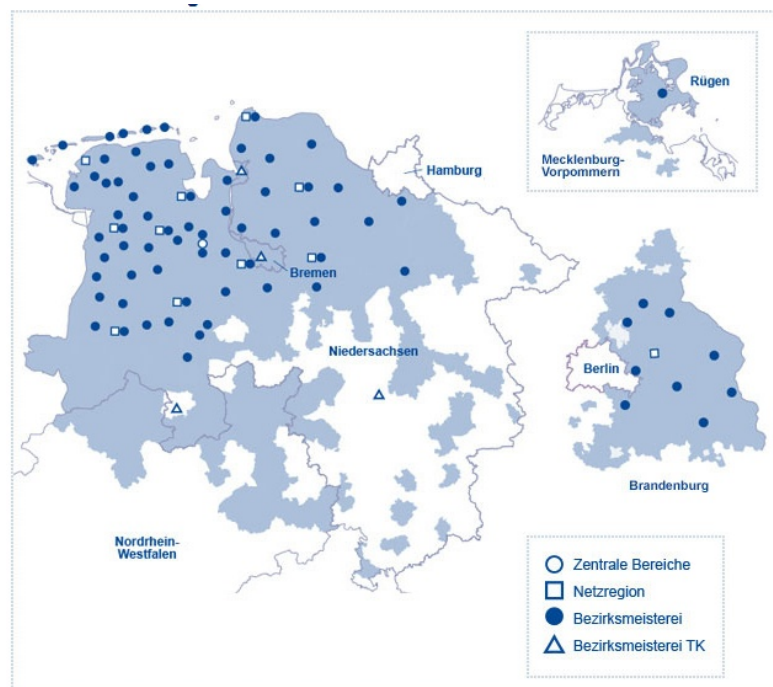


Abbildung 2 - Darstellung des EWE NETZ-Netzgebiets

Zum 31.12.2022 waren 1.803,6 Vollzeitäquivalente bei EWE NETZ beschäftigt.

Bereits die Mitarbeiterstärke lässt erkennen, dass es sich bei EWE NETZ um eine große Netzgesellschaft handelt, die über die wesentlichen operativen und strategischen Einheiten für eine kompetente und eigenständige Führung des Netzgeschäftes verfügt.

EWE NETZ erfüllt die Vorgaben der operationellen Entflechtungsvorgaben nach § 7a EnWG. Die Räumlichkeiten der Hauptverwaltung von EWE NETZ und von EWE VERTRIEB befinden sich in separaten Gebäuden und sind über Schließanlagen abgesichert. Sofern ein Mitarbeiter aus dem Konzern heraus systemisch den Zutritt zu den Räumlichkeiten von EWE NETZ verlangt, wird diese Anforderung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten geprüft und entsprechend genehmigt oder auch abgelehnt. Ein unbefugter Zutritt von Mitarbeitern des Energievertriebs zu den Räumlichkeiten von EWE NETZ soll dementsprechend verhindert werden. Historisch bedingt, gibt es in der Region gemeinsame Standorte, bei denen jedoch eine räumliche Trennung innerhalb der Gebäude vorgenommen wurde. Auch hier sind die jeweiligen Bereiche (Netz und Vertrieb) durch Schließanlagen voneinander getrennt, so dass kein Vertriebsmitarbeiter ohne entsprechende Zutrittsberechtigung in die von EWE NETZ belegten Teile der Gebäude gelangen kann.

Die Richtigkeit der Zutrittsberechtigungen wurde aktuell auch einer entsprechenden Prüfung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten unterzogen. Dabei hat sich herausgestellt, dass eine Reihe von Mitarbeitern des EWE VERTRIEB unberechtigterweise Zugang zu den Räumlichkeiten von EWE NETZ hatten. Dies war vor allem deshalb der Fall, weil EWE NETZ in der Vergangenheit in Form einer Dienstleistung die Abrechnung für Kunden des EWE VERTRIEB vorgenommen hatte. Im Zuge einer internen Restrukturierung im Jahr 2020 wurde entschieden, dass EWE VERTRIEB künftig selbst die Abrechnung seiner Kunden übernimmt. Als Folge dieser Entscheidung, sind die entsprechenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die speziell für die Vertriebsabrechnung zuständig waren, personell von EWE NETZ zu EWE VERTRIEB gewechselt. Bei diesem Gesellschaftswechsel wurde versehentlich versäumt, diesen „neuen“ Vertriebsmitarbeitern die entsprechend alten Zugangsberechtigungen zu EWE NETZ zu entziehen. Dies wurde nun korrigiert.

Entsprechend den Vorgaben zum Kommunikations- und Markenverhalten ist an allen Standorten eindeutig gekennzeichnet, welches Unternehmen (EWE VERTRIEB oder EWE NETZ) dort jeweils seinen Sitz hat bzw. wo in den Gebäuden welches Unternehmen angesiedelt/anzutreffen ist.

Die leitenden Angestellten der EWE NETZ GmbH im Sinne des § 7a Abs. 2 EnWG nehmen keine Tätigkeiten in der EWE VERTRIEB GmbH oder der EWE TRADING GmbH wahr.

Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit der EWE NETZ GmbH durch die EWE AG erfolgt lediglich in Form von steuernden Maßnahmen im Rahmen von § 7a Abs. 4 S.3 EnWG, wie sie im Rahmen einer zulässigen Rentabilitätskontrolle gestattet sind. Dies beinhaltet beispielsweise die Genehmigung der mittelfristigen Investitionsplanung von EWE NETZ durch die EWE AG. Sämtliche Konzernanweisungen werden vom Gleichbehandlungsbeauftragten vollumfänglich auf ihre Unbundling-Konformität geprüft. Aktuell erfolgte diesbezüglich auch eine routinemäßige Kontrolle durch den Bereich Compliance. Es gibt daher keine Konzernanweisung, die den Unbundling-Vorgaben zuwiderläuft.

a) Geschäftsführung und Geschäftsfeldleitungsteam

Die Geschäftsführung der EWE NETZ GmbH wurde im Berichtszeitraum von Herrn Torsten Maus und Herrn Jörn Machheit wahrgenommen. Wie bereits im Bericht für das Jahr 2020 dargestellt, wurde in der Vergangenheit eine Geschäftsfeldlogik eingeführt, deren Organisation auf einen Geschäftsfeldleiter ausgerichtet ist, bei dem letztendlich alle Kompetenzen und Verantwortlichkeiten gebündelt werden. Geschäftsfeldleiter für das Geschäftsfeld Energienetze ist Herr **Torsten Maus**, der in dieser Funktion verantwortlich für die unternehmerische Ausrichtung von EWE NETZ ist. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er trotz seiner neuen Funktion als Geschäftsfeldleiter dennoch ausschließlich für EWE NETZ tätig ist und keine weiteren Aufgaben in einer anderen Gesellschaft des Konzerns wahrnimmt. Dies gilt gleichermaßen auch für alle anderen leitenden Angestellten von EWE NETZ. Die Vorgaben des § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG werden dementsprechend auch weiterhin eingehalten.

Um Torsten Maus bei seiner Tätigkeit als Leiter des Geschäftsfelds Energienetze zu unterstützen, wurde ein Geschäftsfeldleitungsteam ins Leben gerufen, dem neben dem zweiten Geschäftsführer noch weitere Personen angehören. Diese verantworten in ihrer Funktion als Teil des Geschäftsfeldleitungsteams einzelne Netzcenter, denen wiederum einzelne Abteilungen zugeordnet sind. Das Geschäftsfeldleitungsteams setzt sich neben dem Vorsitzenden der Geschäftsführung/ Geschäftsfeldleiter Herrn Torsten Maus im Wesentlichen aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Herr **Jörn Machheit** leitet als zweiter Geschäftsführer das Netzcenter „Regionaler Service“, fungiert als stellvertretender Geschäftsfeldleiter und ist zudem verantwortlich für die sechs Netzregionen von EWE NETZ.

Herr **Heiko Fastje** leitet das Netzcenter „Technik TK & Daten“ und in Personalunion das Netzcenter „Technik Energie“. Er trägt damit die Verantwortung für die Planung und Entwicklung der Energie-, Wasser- und Telekommunikationsnetze sowie für das Thema Messung und Bilanzierung und die IT-Koordination.

Herr **Thomas Nagel** ist Leiter des Netzcenters „Finanzen und Regulierung“. Er trägt damit sowohl Verantwortung für die Geschäftssteuerung, als auch für das Regulierungsmanagement und die Geschäftsfeldentwicklung der Gesellschaft.

Herr **Christian Buchwald** ist direkt dem Geschäftsfeldleiter zugeordnet und ist verantwortlich für die Auszubildenden, die Nachwuchskräfte und die Weiterentwicklung bei EWE NETZ.

Herr **Börge Wenholz** ist für das Netzcenter Kunden & Kommunen und damit auch die Wegenutzungsverträge verantwortlich.

b) Beteiligungen

Die EWE AG gründete zur Sicherung und Stärkung eines auch künftig effektiven, stabilen, leistungsfähigen, kosteneffizienten und umweltverträglichen Strom und Gasnetzbetriebes

im Netzgebiet am 21.01.2013 die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co.KG (KNN). Den Kommunen in der Weser-Ems-Region wird hier die Möglichkeit gegeben, sich unter bestimmten Voraussetzungen mittelbar über die KNN an der EWE NETZ GmbH zu beteiligen. Derzeit sind 123 Kommunen direkt oder mittelbar durch kommunale Tochtergesellschaften an der KNN beteiligt.

Die KNN hält einen Anteil von 4,1 % an EWE NETZ. Weitere 0,78 % stehen im Eigentum der EWE AG und die übrigen 95,12 % entfallen auf die Energieversorgung Weser Ems GmbH, einer 100-prozentigen Tochter der EWE AG.

Aufgrund der Beteiligung der EWE AG an der Energieversorgung Weser Ems GmbH und des zwischen den Gesellschaften bestehenden Beherrschungsvertrages vom 02.12.2013 sowie des zwischen der EWE AG und der EWE NETZ GmbH bestehenden Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrages vom 02.12.2013, zuletzt geändert durch Änderungsvereinbarung vom 04.09.2018, hat die EWE AG beherrschenden Einfluss auf die EWE NETZ GmbH.

3. Aufbau der EWE GASSPEICHER GmbH

Aufgrund der Verschärfung der Unbundling-Vorschriften, namentlich des § 7b in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 7a Absatz 1-5 EnWG, wurde bereits im Jahr 2012 die EWE GASSPEICHER GmbH ausgegründet, deren Anteile zu 100 % von der EWE AG gehalten werden.

Die Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten wird nach wie vor in Personalunion vom Gleichbehandlungsbeauftragten von EWE NETZ, Herrn Christian Goldbach, wahrgenommen.

In der Geschäftsführung der EWE GASSPEICHER hat sich im Berichtszeitraum keine Veränderung ergeben. So ist Herr Peter Schmidt nach wie vor alleiniger Geschäftsführer der EWE GASSPEICHER GmbH. Im Hinblick auf die im gesamten Konzern eingeführte Geschäftsfeldlogik firmiert dieses Geschäftsfeld unter „Großspeicher und Wasserstoff“.

Geschäftsfeldleiter dieses Geschäftsfeldes ist ebenfalls Peter Schmidt, der auch keine anderen Funktionen im Konzern wahrnimmt.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich im Rummelweg 18 in 26122 Oldenburg.

Die Räumlichkeiten von EWE GASSPEICHER befinden sich in einem separaten Gebäude und sind über Schließanlagen abgesichert, so dass ein unbefugter Zutritt durch Dritte (z.B. Mitarbeiter des Energievertriebes) verhindert wird.

Zu den Hauptaufgaben von EWE GASSPEICHER gehören die Planung, der Bau, der Betrieb und die Vermarktung von Gasspeichern.

EWE GASSPEICHER ist mit einer Speicherkapazität von rund 2,1 Mrd. Kubikmetern Arbeitsgas einer der großen Speicherbetreiber im deutsch-europäischen Erdgasmarkt. Die Speicherkapazität verteilt sich auf Erdgaskavernenspeicher in Jemgum, Nüttermoor und Hüntorf im Nordwesten Deutschlands sowie in Rüdersdorf bei Berlin.

EWE GASSPEICHER erfüllt die gesetzlichen Vorgaben zur operationellen Entflechtung nach § 7b i.v.m. § 7a EnWG. Sämtliche mit Letztentscheidungsbefugnissen ausgestatteten oder mit Leitungsaufgaben im laufenden Speicherbetrieb betrauten Mitarbeiter sind ausschließlich Mitarbeiter der Speichergesellschaft. Des Weiteren nehmen sie weder direkt noch indirekt Tätigkeiten im Energievertrieb wahr.

Zum 31.12.2022 waren 115 Vollzeitäquivalente bei EWE GASSPEICHER beschäftigt.

Die Organisationsstruktur von EWE GASSPEICHER ist im Anlagenkonvolut 1 detailliert dargestellt.

IV. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netz- und Speichergeschäfts

1. EWE NETZ

a) Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Daten (z.B. Preisblätter)

Zur Sicherstellung der vertraulichen Behandlung von wirtschaftlich sensiblen Daten bzw. Informationen werden Dokumente entsprechend gekennzeichnet und in den IT-Systemen vor dem unbefugten Zugriff Dritter entsprechend geschützt.

Erfolgt z.B. eine Zusammenarbeit mit Dritten seitens EWE NETZ, sind die jeweils vertragsverantwortlichen Fachbereiche angehalten, eine Vertraulichkeitsverpflichtung abzuschließen, damit sichergestellt ist, dass keine Weitergabe von vertraulichen Informationen erfolgt. Im Rahmen einer internen Vertragsprüfung wird die Einhaltung dieser Vorgaben stichprobenartig überprüft.

Der Vorstand der EWE AG erhält darüber hinaus nur wirtschaftlich sensible Daten in dem Maße, wie sie für die gesellschaftsrechtlichen Aufgaben notwendig sind. Es ist dem Vorstand bewusst, dass keine Weitergabe der Daten an Wettbewerbsbereiche im EWE-Konzern erfolgen darf.

So achtet EWE NETZ stets darauf, dass z.B. die jährlich aktualisierten Preisblätter diskriminierungsfrei auf der Internetseite publiziert werden und keine Vorabinformationen an Wettbewerbsbereiche im Konzern weitergegeben werden.

Auch bei der internen Bearbeitung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Prozess um wirtschaftlich hochsensible Daten handelt, die nicht weitergegeben werden dürfen, um den Wettbewerbsbereichen des eigenen Konzerns keinen Vorteil zu verschaffen.

Folglich wurde die diskriminierungsfreie Veröffentlichung der Preisblätter auch für das Jahr 2022 durch EWE NETZ gewährleistet.

b) Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum eine Beratungsfunktion für den Vorstand der EWE AG, die Geschäftsführungen von EWE NETZ und EWE GASSPEICHER und im Bedarfsfall auch für alle anderen Töchterunternehmen im Konzern wahrgenommen. Es finden bedarfsorientiert Termine statt, um über aktuelle Entwicklungen zu informieren und gegebenenfalls erforderlichen Handlungsbedarf zu adressieren.

c) Informatorisches Unbundling im IT-Umfeld

Für die Einhaltung der Vorschriften zum informatorischen Unbundling im IT-Umfeld sind auch im Kalenderjahr 2022 Maßnahmen zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben ergriffen worden. So wurden neue Mitarbeiter geschult und für das Thema Unbundling sensibilisiert. Bereits seit Oktober 2016 kommt bei EWE NETZ mit dem SAP IS-U ein eigenständiges Abrechnungssystem, auf das Mitarbeiter der EWE VERTRIEB GmbH keinen Zugriff haben, zum Einsatz. Durch die strikte Systemtrennung zwischen den Gesellschaften werden die Vorschriften des informatorischen Unbundlings somit sichergestellt. In diesem Zusammenhang sei auch noch einmal darauf hingewiesen, dass die Abrechnungen von EWE NETZ und EWE VERTRIEB inzwischen komplett getrennt voneinander in den jeweiligen Gesellschaften erfolgen. Die von EWE NETZ bisher als Dienstleistung durchgeführte Abrechnung von Kunden des Vertriebs wird nun eigenständig und selbstverständlich getrennt von den Systemen der EWE NETZ durch EWE VERTRIEB vorgenommen.

d) REGIS – Regulierungsmanagementsystem

Auch im Berichtszeitraum 2022 hat das Regulierungsmanagement von EWE NETZ das eingeführte IT-System „REGIS“ zur Bearbeitung und Ablage von Anfragen/Daten-lieferungen an die Bundesnetzagentur verwendet. Das eingeführte IT-System hat sich in der Praxis

bewährt und wird bei allen regulatorischen Themen als Ablage- und Informationssystem verwendet. So wird z.B. bei allen Bundesnetzagentur-relevanten Vorgängen vorgehalten, welcher Fachbereich wann welche Daten geliefert hat. Des Weiteren erfolgt eine Sicherung des übertragenen Standes an die Bundesnetzagentur.

Das Regulierungsmanagementsystem verfügt über ein Berechtigungskonzept, durch das sichergestellt wird, dass nur die jeweils betroffenen Bereiche Zugriff auf ihre Dokumente haben.

2. EWE GASSPEICHER

Hinsichtlich der vorgenannten Thematiken lässt sich bezüglich des Speichergeschäfts sagen, dass EWE GASSPEICHER zur Abrechnung ein anderes System, als das vom Vertrieb verwendete easy+, zur Anwendung bringt.

Die Vorschriften bezüglich der Markenpolitik und des Kommunikationsverhaltens gelten aufgrund der Beschränkung des § 7b EnWG auf die Absätze 1-5 des § 7a EnWG nicht für Speicheranlagenbetreiber.

Deswegen mussten bisher keine nennenswerten Maßnahmen getroffen werden, über die an dieser Stelle zu berichten wäre.

V. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Gleichbehandlungsbeauftragter von EWE NETZ und EWE GASSPEICHER ist Herr Christian Goldbach. Neben seiner Funktion als Gleichbehandlungsbeauftragter ist Herr Goldbach in seiner Rolle als Leiter des Regulierungsmanagements auch Kommunikationsbevollmächtigter und damit verantwortlich für sämtliche Kontakte zur Bundesnetzagentur.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist für alle Mitarbeiter von EWE NETZ und EWE GASSPEICHER, aber auch aller anderen Konzerntöchter, stets persönlich, telefonisch und auch per E-Mail als Ansprechpartner bei allen Fragen rund um das Thema „Unbundling“ zu erreichen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, Mails an die gesonderte E-Mail-Adresse: gleichbehandlungsbeauftragter@ewe-netz.de zu senden.

Allgemein bleibt festzuhalten, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte in seiner Funktion eine Beratungs- und Überwachungsaufgabe zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms im Unternehmen wahrnimmt. Dies betrifft Themen im Bereich Entflechtung und Diskriminierung. Ebenfalls schult der Gleichbehandlungsbeauftragte, oder seine Mitarbeiter, in regelmäßigen Abständen die Mitarbeiter im EWE-Konzern.

Um auch auf aktuelle Entwicklungen/Veränderungen eingehen zu können, nimmt der Gleichbehandlungsbeauftragte regelmäßig an Informationsveranstaltungen der Verbände und der BNetzA teil.

2. Gleichbehandlungsprogramm und Schulungskonzept

EWE führt in ihrem Gleichbehandlungsprogramm sämtliche Maßnahmen aus, die eine diskriminierungsfreie Ausübung des Netz- und Gasspeichergeschäfts gewährleisten sollen. Im Rahmen des regelmäßigen Erfahrungsaustausches der Gleichbehandlungsbeauftragten mit der BNetzA wurde im Hinblick auf die Erstellung des jährlichen

Gleichbehandlungsberichtes explizit darauf hingewiesen, das Gleichbehandlungsprogramm auf Aktualität zu überprüfen und entsprechend dazu im Bericht Stellung zu nehmen. Das Gleichbehandlungsprogramm wurde zuletzt im Jahr 2021 angepasst. Diese Anpassungen wurden im letzten Bericht auch entsprechend aufgegriffen und erläutert. Die aktuelle Version des Gleichbehandlungsprogramms wurde der BNetzA mit dem Bericht über das Jahr 2021 entsprechend übermittelt. Im Jahr 2022 haben sich keine Veränderungen ergeben, die eine erneute Anpassung des Gleichbehandlungsprogramms erforderlich gemacht haben. Das Programm ist daher unverändert in Kraft. Eine Aktualisierung ist aufgrund von weiteren Veränderungen auf Vorstandsebene im Verlauf dieses Jahres geplant, dazu wird dann im kommenden Bericht Stellung genommen werden.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist im Intranet des Konzerns veröffentlicht und damit für alle Mitarbeitenden jederzeit zugänglich. Dieser Bericht stellt dar, wie Gleichbehandlung im Jahr 2022 in der Praxis gelebt und umgesetzt wurde.

Nach wie vor wird das Thema „Gleichbehandlung“ regelmäßig und bedarfsorientiert in Präsenzs Schulungen aufgefrischt bzw. im Rahmen des sog. „Onboarding“ auch neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vermittelt. Ziel dieser Veranstaltung ist es, kompakt innerhalb eines Tages sowohl eine Einführung in die aktuellen Themen der Energiewirtschaft zu ermöglichen, als auch über Angebote des Konzerns für die Belegschaft zu informieren. Dabei werden die Informationen in der Regel nicht mehr in Präsenz, sondern via „TEAMS“ vermittelt. Im Rahmen dieser TEAMS-Vorträge können sich die neuen Kolleginnen und Kollegen im direkten Dialog intensiv auch mit dem Unbundling auseinandersetzen. In entsprechenden Abständen werden darüber hinaus auch e-Learning-Schulungen durchgeführt, in deren Rahmen eine e-learning-Einheit mit anschließenden Testfragen dann noch einmal von allen Beschäftigten der Gesellschaften zu absolvieren ist.

Regelmäßig organisierte Begrüßungstage für neue Mitarbeiter gibt es darüber hinaus seit längerem insbesondere bei der BTC AG. An der Praxis, dort ebenfalls in das Thema Unbundling einzuführen wurde auch im Jahr 2022 festgehalten. Der Gleichbehandlungsbeauftragte oder ein Vertreter stellt in diesen Veranstaltungen die Grundzüge des

Gleichbehandlungsprogramms vor. Dieser Begrüßungstag findet je nach Einstellungsvolumen ca. alle 2-3 Monate statt, in der Regel auch über Microsoft-Teams.

3. Überwachungstätigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum abgestellte Verstöße gegen die Unbundling-Vorgaben

Der Gleichbehandlungsbeauftragte prüft stichprobenartig die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften. Aufgrund der durch die Schulungen bekannten Inhalte des Themas „Entflechtung und diskriminierungsfreier Umgang mit Marktteilnehmern“ bei den Mitarbeitern der Gesellschaften, steht der Gleichbehandlungsbeauftragte auch auf Initiativen von Mitarbeitern und Projektleitern hin zu Gesprächen zur Verfügung, bei denen das Thema Gleichbehandlung eine Rolle spielen könnte.

VI. Geschäftsprozesse

1. Marktpartnerkommunikation

Für den Berichtszeitraum 2022 hat EWE NETZ – wie bereits in den vergangenen Jahren – die diskriminierungsfreie Abwicklung von Geschäftsprozessen mit allen Marktpartnern sichergestellt.

2. Verbraucherbeschwerden

Im Berichtszeitraum 2022 gab es keine nennenswerten Verbraucherbeschwerden, die durch die Bundesnetzagentur an EWE NETZ herangetragen wurde, da diese nunmehr in der Regel von der Schlichtungsstelle Energie e.V. in Berlin bearbeitet werden. Die vor etwa einem Jahr begonnene Energiekrise hat zu einer Verschiebung der Themenfelder geführt, zu denen sich Verbraucher beschweren: Die Anzahl der Schlichtungsfälle in der Kategorie „Vertragsangelegenheiten“ hat stark zugenommen. Dies ist damit zu begründen, dass Verbraucher aufgrund der stark gestiegenen Kosten versuchen, an ihren alten Verträgen festzuhalten. Ebenfalls wird genauer darauf geachtet, zu welchem Stichtag ein Lieferantenwechsel durchgeführt werden kann.

Neu waren im Jahr 2022 erstmals zwei Beschwerden zum Thema Messentgelte, die aber ebenfalls ohne eine schuldhafte Beteiligung von EWE NETZ aufgeklärt werden konnten.

Die Anfragen der Schlichtungsstelle konnten allesamt sachgerecht aufgeklärt werden. EWE NETZ unterstützt die Arbeit der Schlichtungsstelle ausdrücklich.

Bezüglich EWE GASSPEICHER liegen und lagen dem Gleichbehandlungsbeauftragten keine Beschwerden von irgendeiner Stelle vor.

3. Ladesäuleninfrastruktur

Das Thema Ladesäuleninfrastruktur wurde bereits im Bericht über das Jahr 2021 behandelt, rein inhaltlich wurden die Prozesse seitdem nicht angepasst, nach wie vor wird nach den im Folgenden beschriebenen Prozessen vorgegangen.

Entsprechend den Vorgaben von § 7c Abs. 1 EnWG dürfen Betreiber von Elektrizitätsverteilnetzen weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein, noch diese entwickeln, verwalten oder betreiben. § 7c Abs. 1 EnWG gilt dabei nicht für private Ladepunkte von Elektromobilen, die für den Eigengebrauch des Netzbetreibers bestimmt sind.

Gemäß den Vorgaben des Gesetzes ist zunächst zwischen einem Betrieb nach den Vorgaben des § 7c EnWG und einem technischen Betrieb in Form des Errichtens und der Wartung von Ladesäulen im Sinne einer technischen Dienstleistung zu differenzieren. Als neutraler Netzbetreiber bietet EWE NETZ in seinem Netzgebiet an, Ladesäulen zu errichten, technisch zu warten und instand zu halten. Dieses Angebot steht jedem Betreiber im Sinne des § 7 c Abs. 1 EnWG diskriminierungsfrei offen, wobei sich EWE NETZ auch im Rahmen von Ausschreibungsverfahren bewirbt, diese Dienstleistung erbringen zu dürfen.

Eine Veränderung hat sich im Vergleich zum Vorjahr dahingehend ergeben, dass ein starker Anstieg von Anfragen an EWE NETZ zu verzeichnen ist, entsprechende technische Anschlüsse für Ladesäulen herzustellen. Das betrifft u.a. Anfragen von Supermarktketten, die ihren Kunden auf ihren Parkplätzen die Möglichkeit zum Laden anbieten wollen, aber auch

Anfragen, die auf die Errichtung von Anschlüssen an Autobahnraststätten gerichtet sind sowie eine Vielzahl von privaten Anschlussbegehren zum Anschluss von Wallboxen.

Im EWE Konzern betreibt ausschließlich die EWE GO GmbH den Betrieb der Ladesäulen gegenüber dem Endkunden. Die EWE GO GmbH ist dabei eine eigene Tochtergesellschaft der EWE AG und entsprechend hinreichend von der EWE NETZ GmbH entflochten. EWE GO hat im Jahr 2020 auch eine Ausschreibung gemäß Sektorenverordnung zur Errichtung von Ladesäulen durchgeführt, die EWE NETZ im Jahr 2020 gewinnen konnte. In der Folge wurde ein Dienstleistungsvertrag zwischen beiden Gesellschaften geschlossen, in dem klar definiert ist, welche technischen Leistungen EWE NETZ schuldet, die Vermarktung des Stroms obliegt allein EWE GO. Diese technische Dienstleistung wird außerhalb des regulatorischen Geschäftes erbracht und von EWE GO nach den in der Ausschreibung gebotenen Vergütungssätzen bezahlt, eine Quersubventionierung findet folglich nicht statt. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass die Ladesäulen sämtlich mit dem Logo von EWE GO gebrandet sind und EWE NETZ daher auch insoweit nicht gegenüber dem Endkunden in Erscheinung tritt.

Vor dem Hintergrund des Anspruchs des EWE Konzerns, bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu werden, spielt Elektromobilität auch für die eigenen Fahrzeuge der EWE NETZ GmbH eine immer größere Rolle, so dass auch Ladepunkte für den Eigenbedarf errichtet wurden. Dies betrifft sowohl die Dienstfahrzeuge der leitenden Angestellten, als auch die sog. „blaue Flotte“, mit der die Techniker von EWE NETZ ihre Wartungs- und Instandhaltungsaufgaben im Netzgebiet durchführen. Auch wenn die Vorgaben des § 7c Abs. 1 EnWG insoweit keine Anwendung finden und EWE NETZ diese Ladepunkte in Gänze selbst betreiben dürfte, wird von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Stattdessen werden auch diese netzeigenen Ladepunkte von EWE GO betrieben, EWE NETZ ist folglich in keinsten Weise ein CPO (Charge Point Operator).

Die gesetzlichen Vorgaben zum Betrieb von Ladesäulen werden von EWE NETZ damit vollumfänglich eingehalten.

4. Wasserstoff

Für den EWE Konzern ist das Thema Wasserstoff als zukünftiger Energieträger insbesondere in möglichst „grüner“ Form von grundlegendem Geschäftsinteresse. Aus diesem Grund wurde durch die bereits mehrfach erwähnte Geschäftsfeldlogik auch das Geschäftsfeld „Großspeicher und Wasserstoff“ geschaffen, deren zentraler Bestandteil die EWE GASSPEICHER GmbH ist. Sowohl die bereits bestehenden als auch die möglicherweise durch das sich aktuell in der Diskussion befindliche EU-Gaspaket in Zukunft verändernden Entflechtungsvorgaben könnten folglich entsprechende Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit beider Unternehmen haben. Im Einzelnen:

a) Geltende Gesetzeslage

Im Rahmen der letzten EnWG-Novelle wurden neue rechtliche Grundlagen für die Errichtung, den Betrieb und die Regulierung von reinen Wasserstoffnetzen geschaffen. Dementsprechend können Wasserstoffnetzbetreiber entscheiden, ob sie sich der Regulierung unterwerfen – vgl. § 28j EnWG. In diesem Fall würden die Verpflichtungen zur buchhalterischen, organisatorischen und informatorischen Entflechtung (§§ 28k-m EnWG), zur Kostenregulierung (§ 28o EnWG), zum verhandelten Netzzugang (§ 28n EnWG) und zur Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit (§ 28p EnWG) greifen. In Gasnetze beigemischter Wasserstoff hingegen unterliegt nicht den neuen Regelungen für reine Wasserstoffnetze.

b) EU-Gaspaket

Der schon vor geraumer Zeit von der EU Kommission zur Diskussion gestellte Entwurf des Gaspaketes sieht insbesondere im Rahmen der EU Gas RL 2021/0425 eine Verschärfung gegenüber den bestehenden Unbundling-Regelungen vor. So unterscheidet die Richtlinie zunächst nicht zwischen Verteilnetz- und Fernleitungsnetzbetreibern, sondern lässt den reinen Wasserstoffnetzbetreiber immer unter die schärferen Unbundling-Vorgaben der Fernleitungsnetzbetreiber fallen. Darüber hinaus wären entsprechende ITO-Modelle bis 2030 begrenzt, danach droht ein Ownership-Unbundling.

Aus Sicht des EWE Konzerns gehen diese Vorgaben an der in Deutschland herrschenden Realität vorbei und sind daher abzulehnen. Der Transport von Wasserstoff wird vor dem Hintergrund einer angestrebten Klimaneutralität beispielsweise im Wärmebereich auch im Verteilnetz erfolgen müssen. Die für Verteilnetzbetreiber bereits geltenden Unbundling-Regelungen haben sich in den vergangenen 16 Jahren seit Inkrafttreten der Entflechtungsvorgaben bewährt und als ausreichend erwiesen. Eine Verschärfung ist daher nicht erforderlich und führt vielmehr dazu, dass sich der Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft verzögert.

EWE NETZ begrüßt daher ausdrücklich, dass der ITRE-Ausschuss des Europäischen Parlaments am 9. Februar 2023 Positionen zur Überarbeitung der Gasbinnenmarkt-Richtlinie und -Verordnung mit klarer Mehrheit angenommen hat und sich die Abgeordneten gleichzeitig auch für die Aufnahme von Trilogverhandlungen (Rat, Kommission und Parlament) ausgesprochen haben. Der ITRE-Ausschuss hat richtigerweise mit Blick auf die Entflechtung von H₂-Netzbetreibern eine Differenzierung von Fernleitungs- und Verteilnetzebene mit analoger Anwendung der für Gasnetzbetreiber geltenden Entflechtungsregeln gefordert und die Streichung der vorgeschlagenen Befristung des ITO-Modells sowie der Vorgaben zur rechtlichen Entflechtung von Gas- und Wasserstoffnetzen (horizontale Entflechtung) verlangt.

Bei der EWE NETZ GmbH ist auch im vergangenen Jahr weder über konkrete Vorhaben zur Errichtung oder zum Betrieb von reinen Wasserstoffnetzen, noch eine Entscheidung über die Unterwerfung zu einer Regulierung entschieden worden, so dass auch die Vorgabe des § 28 m EnWG bisher keine Anwendung findet. Auch eine Beimischung von Wasserstoff, für die keine weitergehende Entflechtung über die Vorgaben des § 6 EnWG gelten würde, wurde bislang nicht vorgenommen.

Eine Wasserstoffregulierung würde die EWE GASSPEICHER GmbH nur treffen, wenn diese im Zuge möglicher Wasserstoffaktivitäten die Errichtung neuer Wasserstoffspeicher oder aber eine Umwidmung von Erdgasspeichern in Wasserstoffspeicher plant. In diesen Fällen würde der regulatorische Rahmen für die diesbezüglichen Wasserstoffaktivitäten davon abhängen, ob die EWE GASSPEICHER GmbH sich für ein Opt-in entscheidet oder nicht.

Selbst wenn die Ausübung eines Opt-in erfolgen sollte, würde dies vorerst nur zur Anwendung der Zugangsregulierung, nicht hingegen zu entflechtungsrechtlichen Restriktionen führen.

Aufgrund der Möglichkeit, dass sich diese Entflechtungsvorgaben in Zukunft weiter verschärfen könnten und der Tatsache, dass aktuell dennoch alle Aktivitäten mit Ausnahme der Leitungs-Transportinfrastrukturen, die bei der EWE NETZ und der GTG Nord liegen, im Bereich Wasserstoff im Geschäftsfeld Wasserstoff gebündelt werden sollen, wurde Ende des Jahres 2022 vorsorglich eine neue Gesellschaft gegründet, die EWE HYDROGEN GmbH. Es handelt sich dabei um eine Tochtergesellschaft der EWE AG, mithin eine Schwestergesellschaft der EWE GASSPEICHER GmbH. Entsprechend der noch offenen Entflechtungsregelung, ergibt sich der Gesellschaftszweck u.a. aus dem Betrieb von Elektrolyseanlagen und nachgelagertem Vertrieb von Wasserstoff. Die Gesellschaft wird ohne eigenes Personal geführt. Auf diese Art ist der Konzern dennoch darauf vorbereitet, sollte durch Entflechtungsregelungen eine gesellschaftsrechtliche Trennung der Aktivitäten Erzeugung/Vertrieb und Speicherung notwendig werden und trägt allen möglichen Unbundling-Vorgaben bereits vorsorglich Rechnung.

Oldenburg, den 29. März 2023

gez. Goldbach